

# **Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln der Stiftung Kinderschutz Darmstadt**

Die Stiftung Kinderschutz Darmstadt hat mit Beschluss des Kuratoriums gemäß § 10 Ziff. 5 der Stiftungssatzung folgende Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln erlassen:

## **§ 1 Vergabe der Mittel/Unabhängigkeit**

1. Die Vergabe von Stiftungsmitteln erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der in § 2 der Satzung („Zweck“) niedergelegten Stiftungszwecke. Sie ist im Rahmen der in Abs. 1 genannten Ziele grundsätzlich auf gemeinnützige Projekte und Vorhaben in der Stadt Darmstadt und im Landkreis Darmstadt-Dieburg begrenzt. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses des Kuratoriums.
2. Eine Förderung politischer Gruppen und Gruppierungen ist auch dann ausgeschlossen, wenn diese sich zu einzelnen Zielen oder auch zu den in § 2 der Satzung niedergelegten Stiftungszwecken in ihrer Gesamtheit bekennen. Die Stiftung ist wirtschaftlich, politisch und konfessionell nicht gebunden. Aufgaben, die im Pflichtbereich staatlicher Stellen, der Stadt Darmstadt oder des Landkreises Darmstadt-Dieburg liegen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

## **§ 2 Fördergrundsätze**

1. Die Stiftung kann innerhalb ihrer Satzungszwecke nach § 2 Abs. 3 für bestimmte Zeitabschnitte Förderschwerpunkte (z.B. Förderung der Jugendpflege und -fürsorge, Ausbildung benachteiligter Jugendlicher usw.) bilden, über die in angemessenen Abständen zu entscheiden ist.
2. Die Stiftung fördert nur solche Projekte und Maßnahmen, die unmittelbar der zügigen Verwirklichung des betreffenden Förderzwecks dienen und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

## **§ 3 Förderanfragen, -anträge**

1. Die Zuweisung finanzieller Mittel erfolgt in der Regel auf Antrag. Zur Steuerung von Anfragen und Anträgen kann die Stiftung auf dem Gebiet des jeweils aktuellen Förderschwerpunktes (§ 2) gezielt Förderungen ausschreiben bzw. zur Antragstellung aufrufen. Der Aufruf kann an ausgesuchte Zuwendungsempfänger gerichtet werden und soll in geeigneter Weise, z.B. auch auf der Homepage der Stiftung, bekannt gemacht werden.
2. Förderanträge sollen in der Regel enthalten:
  - eine Projektdarstellung (Kurzcharakteristik und Beschreibung) oder Begründung bestimmter Anschaffungen / Sachkosten,

- ggf. Angaben zu den Projektzielen sowie mögliche Kriterien zur Überprüfung der Zielerreichung,
  - Darstellung der einzelnen Maßnahmen und Schritte zur Projektrealisierung einschließlich Zeitplanung,
  - eine Kostenkalkulation.
3. Die Stiftung kann die Vorlage weiterer Unterlagen bzw. weitere Informationen verlangen, wenn ihr dies für die Entscheidung über die Bewilligung der finanziellen Fördermittel erforderlich erscheint. Dies können sein:
- die Satzung / der Gesellschaftsvertrag des Antragstellers,
  - der zuletzt erteilte Freistellungsbescheid bzw. die vorläufige Bescheinigung zur Gemeinnützigkeit,
  - der Nachweis über die ehrenamtliche Mitarbeit von Bürgerinnen und Bürgern,
  - der letzte Jahresbericht und der Jahresabschluss,
  - eine Erklärung, ob das Projekt / die Maßnahme noch von dritter Seite gefördert wird oder gefördert werden kann, bzw. Förderangebote Dritter bestehen oder Förderanträge an solche gestellt worden sind und ggf. in welcher Höhe.

#### **§ 4 Zweckbindung**

Finanzielle Zuwendungen an die Stiftung sind entsprechend den Zweckangaben des Zuwendenden zu behandeln. Bei einer Zuwendung ab 5.000 Euro hat der Stiftungsvorstand durch Rückfrage bei dem Zuwendenden – soweit möglich – abzuklären, welcher Zweck (Zustiftung oder Spende) verfolgt werden soll. Überlässt der Zuwendende die Mittelverwendung dem Belieben des Vorstands, verfügt dieser über die Zuwendung nach Rücksprache und im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums.

#### **§ 5 Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht und wird auch durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen nicht begründet.

#### **§ 6 Nachweis- und Mitteilungspflichten; Öffentlichkeitsarbeit**

Förderungen in größerem Umfang werden in der Regel durch schriftliche Verträge geregelt. Die Vereinbarungen sollen über die sonstigen Fördervoraussetzungen hinaus insbesondere folgende Regelungen enthalten:

1. Bei Projektförderungen informiert die geförderte Einrichtung die Stiftung in regelmäßigen zu vereinbarenden Abständen über den Verlauf und das Ergebnis aller Tätigkeiten und Maßnahmen. Bei außergewöhnlichen Entwicklungen ist die Stiftung unverzüglich zu informieren.

2. Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist grundsätzlich durch Vorlage eines Berichts und der diesbezüglichen Rechnungslegung oder sonst geeigneter Belege innerhalb der vereinbarten Frist nachzuweisen.
3. Wurden zur Erfüllung des Zweckes Gegenstände angeschafft oder hergestellt, so dürfen diese nur mit Zustimmung der Stiftung verkauft oder einer anderen Verwendung zugeführt werden.
4. Die geförderte Einrichtung ist verpflichtet, in ihren im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu dem jeweiligen Projekt herausgegebenen Berichten und Materialien, Präsentationen und Veranstaltungen auf die Unterstützung durch die Stiftung hinzuweisen. Sie stimmt die Berichterstattung in den Medien mit der Stiftung ab.

## **§ 7 Eigene Zweckverwirklichung**

Die Stiftung kann ihre Zwecke neben der Mittelweitergabe auch durch eigenes Tätigwerden zur unmittelbaren Zweckerfüllung, also mittels eigener Konzipierung und Durchführung von Fördermaßnahmen, selbst verwirklichen.

## **§ 8 Schutzbestimmungen**

Die Stiftung ist berechtigt, alle mit dem Förderantrag und den dazugehörigen Unterlagen erhobenen personenbezogenen und sachbezogenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung und Auswertung elektronisch zu verarbeiten. Sie ist befugt, die Daten im erforderlichen Umfang an Stellen zur Kenntnis und Bearbeitung weiterzugeben, die an der Prüfung, Umsetzung oder Kontrolle des Vorhabens beteiligt sind. Die Stiftung ist ferner berechtigt, die Daten für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen. Da es sich bei diesen Rechten um eine allgemeine Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln oder Unterstützungen anderer Art handelt, wird die Einwilligung des Antragstellers bzw. des Zuwendungsempfängers vorausgesetzt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tage ihrer Verabschiedung durch das Kuratorium (s. unten) in Kraft. Sie können durch dieses jederzeit geändert werden. Im Einzelfall ist die Fassung maßgeblich, die dem Zuwendungsempfänger mit der Mitteilung über die Gewährung zugeht.

Darmstadt, den 18.07.2013